

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 01 • Jahrgang 2012 • vom 16.02.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
2. Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Geldern nach § 50 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2012
4. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern
5. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 108 - 1. Änderung „Friedhof Veert“

Öffentliche Zahlungserinnerung

Die Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde erinnert daran, die im Monat Februar 2012 fälligen Steuern, Abgaben und Elternbeiträge zu zahlen. Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das auf dem Veranlagungsbescheid vermerkte Kassenzeichen an. So erleichtern Sie uns die Arbeit, und Fehlbuchungen können weitgehend vermieden werden.

Ihre Zahlungen richten Sie bitte an die Stadtkasse Geldern,

- Konto-Nr. 323 114 306 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00, (IBAN: DE71 32050000 0323114306, SWIFT-BIC: SPKRDE33), oder
- Konto-Nr. 100 250 012 bei der Volksbank an der Niers, BLZ 320 613 84, (IBAN: DE46 32061384 0100250012, SWIFT-BIC: GENODED1GDL).

Beträge, die bei der Stadtkasse bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen sind, werden zwangsweise beigetrieben. Hiermit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Geldern, 10.02.2012

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
Berger

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Geldern nach § 50 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufhebung des Umlegungsbeschlusses für einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes Geldern „Am Eiland“.

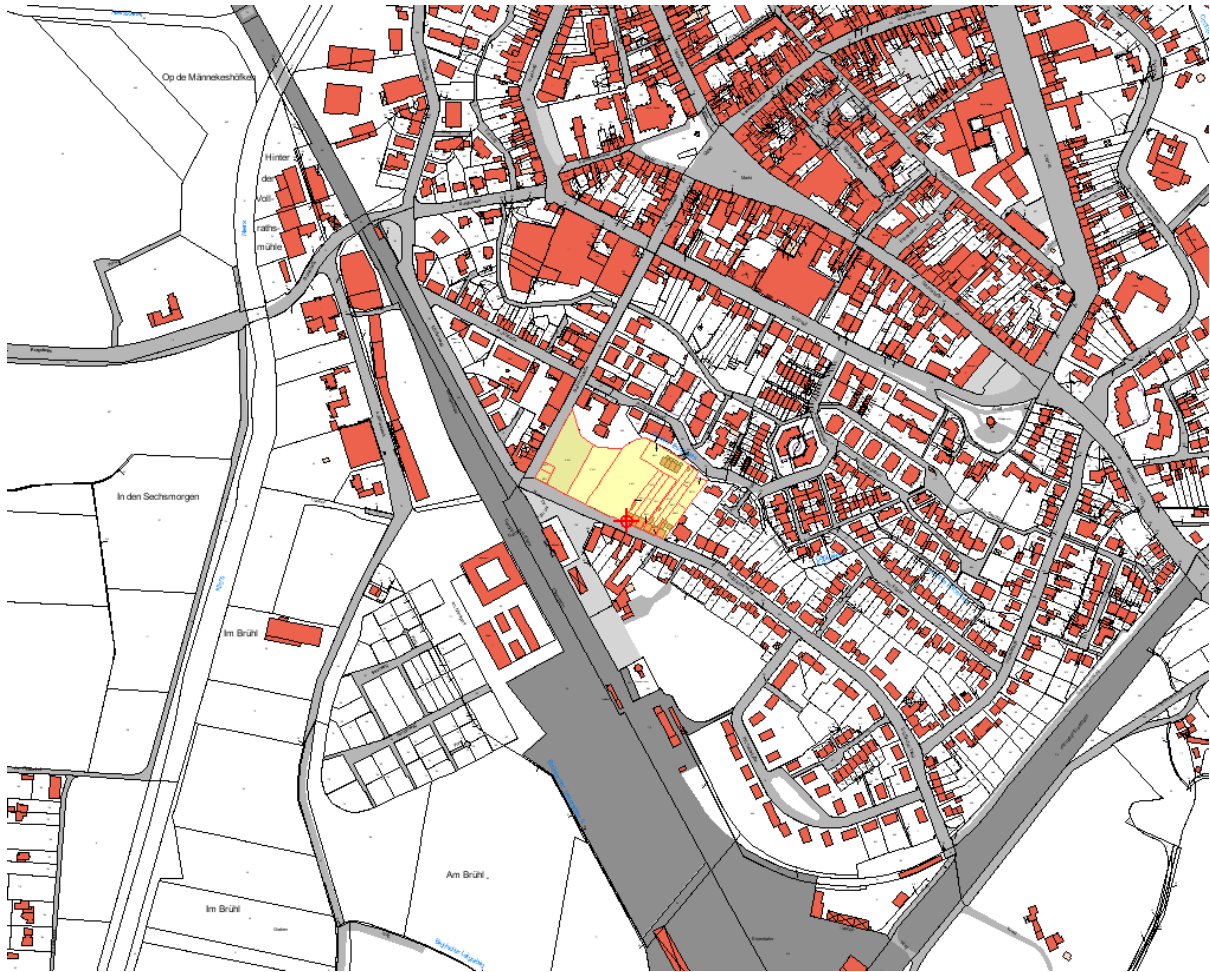
Der Umlegungsausschuss hat mit Beschluss vom 11.05.1992 für das Gebiet Geldern Nr. 56 - Am Eiland - ein Umlegungsverfahren eingeleitet. Für den Teilbereich „C“ ist ein gesetzliches Umlegungsverfahren nicht mehr erforderlich, sodass der Umlegungsbeschluss wieder aufgehoben wurde.

Der Aufhebungsbeschluss umfasst die Grundstücke:

Gemarkung Geldern

Flur	Flur-stück Nr.	Lagebezeichnung
12	90	Bahnhofstraße
	92	Brühlscher Weg
	413	Bahnhofstraße/Brühlscher Weg
	414	Brühlscher Weg
	415	Brühlscher Weg
	139	Brühlscher Weg 41
	134	Brühlscher Weg 41
	71	Brühlscher Weg 43
	70	Brühlscher Weg 45
	68	Am Bückelewall 31, 31a, 33, 33a
	67	Am Bückelewall/Brühlscher Weg 47
	66	Brühlscher Weg
	65	Brühlscher Weg 49
	386	Brühlscher Weg 51
	387	Am Brühlschen Weg

Die Lage der betroffenen Flurstücke ist aus nachstehendem Kartenausschnitt ersichtlich.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Die vorstehende Aufhebung des Umlegungsbeschlusses gilt am Tage nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Geldern, Geschäftsstelle, Kreisverwaltung Kleve, Zimmer O.376, Nassauerallee 15 – 23, 47533 Kleve oder bei der Stadt Geldern, Zimmer 311, Rathaus, Issumer Tor 36, 47608 Geldern einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen -.

Geldern, den 23.01.2012

Umlegungsausschuss der
Stadt Geldern
Der Vorsitzende

Vahlhaus

**1.
Haushaltssatzung
der Stadt Geldern
für das Haushaltsjahr
2012**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), hat der Rat der Stadt Geldern mit Beschluss vom 20.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Geldern voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	65.934.282 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	71.351.709 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	61.638.695 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	64.097.469 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.166.954 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.108.161 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	5.980.000 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	1.166.680 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

	5.417.427 €
--	-------------

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

	0 €
--	-----

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 209 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 411 v.H. |

§ 7

Als nicht erheblich im Sinne der §§ 83 und 85 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ohne Einschränkung sowie im Übrigen

über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu 15.000 €

§ 8

Als geringfügige Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Investitionen bis zu 3 % der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Als Beträge unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze für Investitionen im Sinne der §§ 10 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 und 3 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) gelten die Wertgrenzen für geringwertige Vermögensgegenstände gemäß § 33 Abs. 4 GemHVO NRW.

§ 9

Für die flexible Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 GemHVO gelten die in der Anlage zum Haushaltsplan „Haushaltsrechtliche Vermerke“ festgelegten Bewirtschaftungsgrundsätze.

§ 10

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber wirksam.

2.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 20.01.2012 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung steht mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses (§ 96 Abs. 2 GO NRW) zur Einsichtnahme im Gebäude der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 213 zur Verfügung.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 10.02.2012

Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KLE – QQ 809, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094747570, 00094740320, 00094754062, 00094777739, 00094781361, 00094770106, 00094790808 vom 06.01.2012; 00094796210 vom 11.01.2012; 000797063 vom 20.01.2012, 00094798728 vom 08.02.2012; 00094805767 vom 10.02.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen B 75CZV, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094783186 vom 06.01.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SGL48S9, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094790115 vom 06.01.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen AS570FW, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094790310 vom 06.01.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN10388, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094790280 vom 06.01.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen LC206BZ, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094790913 vom 06.01.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PH10WIU, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094719901 vom 06.01.2012, 00094797446 vom 13.01.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen H0881BB, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094791804 vom 06.01.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SJ59DUK, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094791561 vom 06.01.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen TL03HDZ, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094783313 vom 06.01.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen GKS67NU, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094796490 vom 10.01.2012; 00094799449 vom 16.01.2012; 00094810680, 00094812399 vom 08.02.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CRA59TF, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094784069 vom 13.01.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTULN38, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094801958 vom 19.01.2012, 00094802164 vom 20.01.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKNLF17, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094803080 vom 20.01.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SR53920, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094802784 vom 20.01.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OK54173, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094802431 vom 20.01.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW51UV, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094797640 vom 07.02.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EW190KX, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094804175 vom 07.02.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen LC206BZ, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094805317 vom 07.02.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EK578YR, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094805872 vom 08.02.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CB4049K, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094807794, 00094814731 vom 08.02.2012; 00094815525, 00094815002, 00094815541 vom 13.02.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen B169SCH, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094807948, 00094811503, 00094812682 vom 08.02.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen LBI3F81, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094811350 vom 08.02.2012

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW12SX, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094811139 vom 08.02.2012

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 13.02.2012

Janssen
Bürgermeister

A Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 108 - 1. Änderung „Friedhof Veert“

B Hinweise

C Bekanntmachungsanordnung

A Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 108 - 1. Änderung „Friedhof Veert“

A 1 Änderungs-Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 14.09.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 108 „Friedhof Veert“ im Rahmen einer 1. Änderung als Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Die Bebauungsplanänderung dient der Schaffung von Flächen für Wohnbebauung und setzt die überbaubaren Grundstücksflächen, die Art und das Maß der baulichen Nutzung, private Verkehrsflächen sowie private Grünflächen fest. Durch den Bebauungsplan wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 „Friedhof Veert“ geändert, in dem zurzeit eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Jugendheim“ festgesetzt ist.

Das Plangebiet wird gebildet aus einer Teilfläche des Flurstückes 360, Flur 4 der Gemarkung Veert und ist in der Abbildung unter A 3 dargestellt.

A 2 Offenlage

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 02.02.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 - 1. Ä. „Friedhof Veert“ mit dem Entwurf der Begründung gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) offen zu legen.

Die Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 108 - 1. Ä. „Friedhof Veert“ mit dem Entwurf der Begründung erfolgt in der Zeit vom 27.02.2012 bis einschließlich zum 30.03.2012 auf dem Flur des Verwaltungsgebäudes der Stadt Geldern, Issumer Tor 36 in 47608 Geldern, gegenüber den Büros 330 - 331.

Während dieser Zeit kann der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Begründung auch im Internet auf der Seite der Stadt Geldern unter

www.geldern.de/Bürgerservice/Öffentlichkeitsbeteiligung/B-Plan 108 - 1. Ä.

eingesehen werden.

Während des Offenlagezeitraumes besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Anregungen zum Bebauungsplanentwurf und zum Entwurf der Begründung abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 326 und 330 - 331, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Bau- und Planungsamt, Postfach 1448 in 47608 Geldern oder per e-Mail an die eMail-Adressen

peter.aengenheister@geldern.de

oder

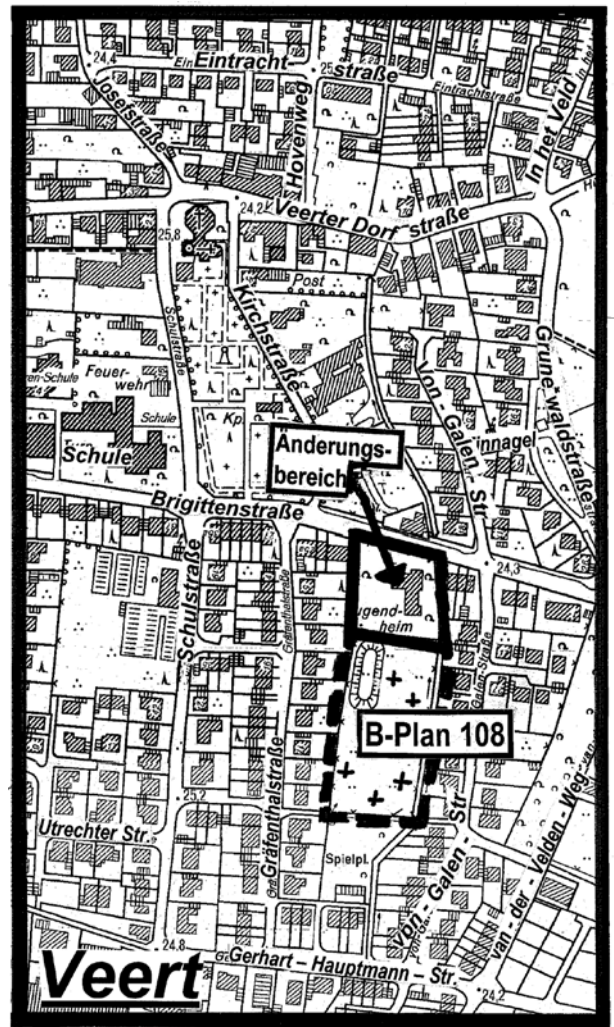
paul.lambert@geldern.de

erfolgen.

Über den Planinhalt und den Inhalt der Begründung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 326, 330 und 331 Auskunft erteilt.

A 3 Übersicht über das Plangebiet

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, Genehmigungs-Nr. 04/11 vom 14.11.2007)



B Hinweise

B 1 Hinweise zum Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Nach erfolgter Prüfung der Voraussetzungen wird bei der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Friedhof Veert“ im Verfahren gemäß § 13 a BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen.

In der Offenlage nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei einem Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

B 2 Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag
von 8.30 - 12.30 Uhr und
von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag
von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung
unter den Telefonnummern 398-326, 398-329,
398-330 und 398-331.

C Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses und die Termine der Offenlage werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geldern, 13.02.2012

Janssen
Bürgermeister